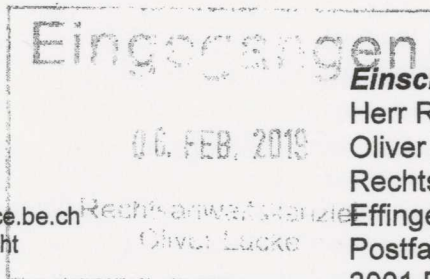


Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 02  
Fax +41 31 634 50 53  
obergericht-zivil.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht



**Einschreiben**  
Herr Rechtsanwalt  
Oliver Lücke  
Rechtsanwaltskanzlei Oliver Lücke  
Effingerstrasse 14  
Postfach 2690  
3001 Bern

Verfahren Nr.: [REDACTED] BON

Bern, 5. Februar 2019

**Mitteilung nach Art. 132 Abs. 3 ZPO und Auferlegung einer Ordnungsbusse nach Art. 128 Abs. 1 ZPO**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Sie haben mich nun mit Eingabe vom 4. Februar 2019 zum dritten Mal mit einem identischen Begehren wegen „Verstosses gegen Art. 6 EMRK in seiner Ausprägung als Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiliches Gericht“ abgelehnt. Ich habe Ihnen bereits zwei Mal brieflich beschieden, dass Ihre Eingabe querulatorisch und rechtsmissbräuchlich i.S. von Art. 132 Abs. 3 ZPO ist. Mit Telefongespräch vom 5. Februar 2019 habe ich Ihnen sodann mitgeteilt, dass ich Ihnen inskünftig eine Ordnungsbusse wegen bös- und mutwilliger Prozessführung auferlegen muss, sollten sie an entsprechenden Ausstandsbegehren festhalten, was Sie offenbar zu tun gedenken.

Entsprechend teile ich Ihnen mit, dass Ihre Eingabe vom 4. Februar 2019 querulatorisch und rechtsmissbräuchlich ist und vom Gericht **nicht weiter behandelt** wird. Sie erhalten Ihre Eingabe in der Beilage zurück (Art. 132 Abs. 3 ZPO).

Weiter drohe ich Ihnen gestützt auf Art. 128 Abs. 3 ZPO eine Ordnungsbusse von CHF 1'000.00 wegen bös- und mutwilliger Prozessführung an, sollten Sie ein weiteres Mal ein identisches Ausstandsgesuch gegen mich einreichen. Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass Ihre notorische Rüge eines Verstosses „gegen Art. 6 EMRK in seiner Ausprägung als Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiliches Gericht“ aus der Luft gegriffen ist. Wenn Ihre darauf gestützten Eingaben in der Folge als rechtsmissbräuchlich und querulatorisch eingestuft wurden, begründet dies offensichtlich keinen weiteren Ausstandsgrund.

Freundliche Grüsse  
Der Instruktionsrichter:

Oberrichter Hurni

Beilage erwähnt

